

# Hort Max & Moritz



## Hortordnung Hort „Max und Moritz“

In unserem Hort spielen und arbeiten über 400 Kinder und über 30 Erwachsene. Das Zusammenleben von so vielen Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Höflichkeit und Respekt.

### Inhalt

1. Einleitung
2. Geltungsbereich der Hortordnung
3. Aufnahme
4. Regeln
  - 4.1. Allgemein
  - 4.2. Regelverletzungen und Maßnahmen
  - 4.3. Krankheit und Unfall
  - 4.4. Ordnung und Sauberkeit
5. Abholen der Kinder
6. Hausaufgaben
7. Ferien
  - 7.1. Anmeldung
  - 7.2. Ankunft der Kinder
  - 7.3. Verpflegung und Ausstattung der Kinder
8. Aufsichtspflicht
9. Versicherungen
10. Haftungsausschluss
11. Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten
12. Hausordnung

## **1. Einleitung**

Der Hort hat einen speziellen Bildungs- und Erziehungsauftrag. In unserer Arbeit mit den Kindern orientieren wir ErzieherInnen uns am KiTa-Gesetz des Landes Brandenburg. Sehr wichtig sind uns die soziale Bildung sowie ein wertschätzender Umgang miteinander.

## **2. Geltungsbereich der Hortordnung**

Die Hortordnung gilt an allen Standorten unseres Hortes „ Max und Moritz“ (Gebäude und Außengelände).

## **3. Aufnahme**

In den Hort werden Schulkinder aufgenommen, soweit Plätze gemäß der zugelassenen Hortkapazität vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages.

## **4. Regeln**

### **4.1 Allgemein**

Diese Regeln gelten für alle, die sich im Bereich des Hortes aufhalten.

1. Einhalten der Hausordnung
2. Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände verboten.
3. Hunde u.a. Tiere müssen außerhalb des Hortgeländes bleiben.
4. Fahrräder werden auf dem Gelände geschoben.
5. Das Mitführen von Waffen und Drogen ist untersagt.
6. Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Trägers gestattet.

### **4.2. Regelverletzungen und Maßnahmen**

Bei begründetem Verdacht auf Diebstahl kann bei einzelnen oder allen anwesenden Kindern eine Taschen- und Ranzenkontrolle durchgeführt werden.

Verstößt ein Kind mehrmals gegen die Regeln unseres Hortes, kann es von Aktivitäten der Gruppe oder des Hortes ausgeschlossen werden.

Der Kinderrat kann an dieser Entscheidung beteiligt werden.

Bei schwerwiegenden Regelverletzungen sowie Tätlichkeiten gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen im Hort kann ein kurzfristiges Hortverbot ausgesprochen werden.

In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Hortausschluss erfolgen.

Können die o.g. Probleme mit den festgelegten Maßnahmen nicht geregelt werden, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

### **4.3. Krankheit und Unfall**

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, den Personalbogen vollständig auszufüllen und diesen bei Änderungen zu aktualisieren.

Erkranken oder verunfallen Kinder während ihres Aufenthaltes im Hort, werden umgehend die notwendigen Maßnahmen getroffen und die Eltern informiert.

Ist ein Arztbesuch auf Grund einer im Hort oder auf dem Weg erlittenen Verletzung notwendig, ist die Leiterin der Einrichtung davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kranke Kinder, die nicht in die Schule gehen, können auch nicht den Hort besuchen. Zum Schutz der Kinder vor Unfällen wird empfohlen, auf Schlüsselanhänger um den Hals, sowie auf Kordeln an Jacken u. a. zu verzichten.

### **4.4. Ordnung und Sauberkeit**

1. Im Hort werden Hausschuhe getragen.
2. Die Gruppenräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Wird das Kind abgeholt, sollte es aufräumen dürfen - so viel Zeit muss sein.

## **5. Abholen der Kinder**

Eltern haben einen Betreuungsvertrag mit einer vereinbarten Betreuungszeit abgeschlossen. Diese ist einzuhalten. Bei einer Überschreitung tritt die aktuelle Elternbeitragsordnung §12 in Kraft.

Personen, die nicht auf dem Personalbogen benannt sind, müssen eine schriftliche Vollmacht mit gültigen Datum und Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten vorweisen.

Im begründeten Verdacht, dass Eltern bzw. abholberechtigte Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, verbleibt das Kind im Hort und es werden entsprechende Maßnahmen zum Kindeswohl eingeleitet (gem. § 1627 und §1666 BGB).

## **6. Hausaufgaben**

Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hort anzufertigen. Die Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit obliegt den Eltern.

## **7. Ferien und schulfreie Tage**

### **7.1. An-und Abmeldung**

Die verbindliche Anmeldung für die Teilnahme erfolgt schriftlich durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten. Der benannte Anmeldetermin ist einzuhalten. Genaue Informationen zu den Standorten und Angeboten erhalten alle Kinder rechtzeitig vor Ferienbeginn.

Während der Sommerferien findet in der 1. bis 5. Woche unser Feriencamp statt. Hierfür ist nur eine wochenweise Anmeldung möglich. Kinder die den Hort trotz Anmeldung nicht besuchen, sind abzumelden.

Nur unter der Vorlage des Krankenscheines können bestimmte Unkostenbeiträge und das Essengeld erstattet werden. Bereits verauslagte Kosten können nicht erstattet werden.

### **7.2. Ankunft der Kinder**

Alle Kinder müssen spätestens 9.00 Uhr im Hort sein. Bei späterer Ankunft kann die Betreuung des Kindes im Hort nicht mehr gewährleistet werden.

### **7.3. Verpflegung und Ausstattung der Kinder**

In den Ferien haben die Kinder die Möglichkeit in der Zeit von 7.30 - 8.00 Uhr zu frühstücken, von 14.30 - 15.00 Uhr zu vespere. Tee wird bereit gestellt.

Die Kinder sollten je nach Wetterlage und Temperatur angemessen gekleidet bzw. ausgestattet werden.

## **8. Aufsichtspflicht**

Kinder dürfen sich entsprechend ihres Entwicklungsstandes nach speziellen Absprachen mit dem Erzieher im Hortbereich ohne direkte Aufsicht aufhalten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hortes, an denen Eltern und Kinder teilnehmen, sind die anwesenden Eltern/Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Bei Hortveranstaltungen an denen einzelne Eltern/Personensorgeberechtigte zur Unterstützung teilnehmen, sind die Erzieher aufsichtspflichtig und damit auch weisungsbefugt.

## **9. Versicherungen**

Jedes Hortkind ist auf dem Weg zum Hort, auf dem Heimweg, während des Aufenthaltes im Hort sowie bei Ausflügen und Veranstaltungen des Hortes über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

## **10. Haftungsausschluss**

Der Hort haftet nicht für den Verlust, für Beschädigung oder Verschmutzung von in den Hort mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen und Fahrräder, die mit in den Hort gebracht werden.

## **11. Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten**

Für eine familienergänzende und unterstützende Erziehung im Hort wünschen wir uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Nach Bestimmung des §10 Kita Gesetz werden die Eltern durch einen Kita-Ausschuss an der Arbeit des Hortes beteiligt.

Auf Wunsch der Eltern/ Personensorgeberechtigten bieten die ErzieherInnen Gespräche zum Entwicklungsstand des Kindes an.

Bei gewünschten Gesprächen mit uns, bitten wir um Terminabsprache.

Telefonisch erteilte Vollmachten können wir aus Sicherheitsgründen nicht berücksichtigen.

## **12. Hausordnung**

1. Alle Kinder melden sich bei der Ankunft im Hort bei den ErzieherInnen an und beim Verlassen des Hortes wieder ab.
2. Das Hortgelände darf nicht eigenmächtig verlassen werden.
3. Die Belehrungen sind einzuhalten.
4. Wir gehen freundschaftlich miteinander um, achten und respektieren einander.
5. Wir fügen niemandem mutwillig Schaden zu.  
Wer etwas mutwillig kaputt macht, muss dafür sorgen, dass es wieder in Ordnung gebracht wird bzw. ersetzen.
6. Wir wenden keine körperliche Gewalt gegen Kinder und Erwachsene an.
7. Konflikte lösen wir mit Worten und suchen uns Hilfe bei den HorterzieherInnen und dem Kinderrat.
8. Wir achten in unserem Hort auf Ordnung und Sauberkeit.
9. Wir gehen sorgsam mit Spielzeug und Spielgeräten um.

***Diese Hortordnung wurde durch den Kita-Ausschuss am 26.04.2017 bestätigt und trat am 01.09.2017 in Kraft.***